

## Asbestmerkblatt

### *Asbest – was ist das?*

Asbest – eingestuft als krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotential – stellt eine Gruppe natürlich vorkommender feinfaseriger Minerale dar. Aufgrund seiner vielseitigen Eigenschaften (z. B. Nichtbrennbarkeit, Beständigkeit gegen Hitze/Korrosion/Laugen/Säuren, geringe elektrische Leitfähigkeit und Wärmeleitfähigkeit, Isolierfähigkeit) wurde er früher als "Mineral der tausend Möglichkeiten" in ca. 3000 verschiedenen Anwendungsbereichen eingesetzt.

Aufgrund des hohen Gesundheitsgefährdungspotentials ist mittlerweile das Herstellen, das Verwenden und das Inverkehrbringen von Asbest bis auf wenige Ausnahmen verboten. Das heißt, "Eternitplatten", die heutzutage im Handel angeboten werden, sind asbestfrei.

### *Gesundheitsgefährdung durch Asbest:*

Die Gefahrstoffverordnung stuft Asbest als krebserzeugenden Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotential ein. Eingeatmete Asbestfasern gefährden die menschliche Gesundheit sowohl durch die Eigenschaft, Narbengewebe (Lungenasbestose) zu erzeugen als auch durch ihre Fähigkeit, bösartige Tumore (z. B. Lungenkrebs) zu verursachen. Wie eine Mehrzahl krebserzeugender Gefahrstoffe besitzt Asbest keine akute Warnwirkung. Die tödlichen Folgen treten stattdessen viele Jahrzehnte später ein.

Die Gefahren gehen von den freien Asbestfasern aus. Bei Asbestzementprodukten ("Eternitplatten", "Welleternit") sind die Asbestfasern relativ fest eingebunden. **Wenn man allerdings – verbotenerweise! – Asbestzementprodukte mit oberflächenabtragenden Verfahren bearbeitet (z. B. Kehren oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen), mechanisch bearbeitet (z. B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen) oder zerbricht bzw. zertrümmert, werden Asbestfasern frei, die eingeatmet die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können.**

### *Privater Bereich ohne Arbeitnehmer:*

Privatleute und Bauherren, die in Selbsthilfe Arbeiten an Asbestzementprodukten durchführen, müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Bayerischen Bauordnung die Arbeiten mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Ist dies nicht gewährleistet, ist ein asbestsachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen.

### *Unternehmen und Gewerbetreibende*

Arbeitsschutzmaßnahmen für Unternehmen und Gewerbetreibende: Beim Umgang mit Asbest sind die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beachten. Danach muss jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten durchführt, u. a. die Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt München und der Berufsgenossenschaft spätestens 7 Tage vorher mitteilen sowie über einen asbestsachkundigen Verantwortlichen verfügen.

### *Entsorgung von Asbestzementprodukten:*

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau ordnungsgemäßen und in schadlosen Zustand zu entsorgen. Sie dürfen nicht mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden (§ 18 Gefahrstoffverordnung bzw. § 1 Chemikalienverbotsverordnung; Straftatbestand!)

Die asbesthaltigen Abfälle (Asbestzementprodukte einschließlich asbestkontaminierter Schutzkleidung) sind staubdicht verpackt (in GGVE-bauartzugelassenen Big-Bags und Asbest-Säcken) und rutschsicher zu einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zu befördern.

### *Wichtige Hinweise:*

**Asbesthaltige Bodenbeläge:** In den 1970iger Jahren hatten asbesthaltige Bodenbeläge einen Marktanteil von etwa 20 %. Man unterscheidet zwei Typen:

- Floor-Flex-Platten (Einzelplatten mit homogener Mischung aus organischen Bindern, Asbest und anorganischen Füllstoffen; durchschnittlicher Asbestanteil ca. 15 %)
- Cushion-Vinyl-Beläge (lageartig aufgebaute geschäumte PVC-Bahnen, die auf der Unterseite mit Asbestpappe beschichtet sind; durchschnittlicher Asbestanteil ca. 40 %)

Die Entfernung asbesthaltiger Bodenbeläge darf nur von Firmen durchgeführt werden, die über die Sachkunde gemäß TRGS 519 verfügen.

Nachtspeicheröfen (Elektrospeicherheizgeräte): Der überwiegende Anteil der vor 1977 hergestellten Nachtspeicheröfen enthält asbesthaltige Bauteile. Ob Nachtspeicheröfen asbesthaltig sind, kann bei den Energieversorgungsunternehmen erfragt werden. Zum Ausbau sind asbestsachkundige Firmen zu beauftragen.

### *Ihr Ansprechpartner*

Entsorgungsfachbetrieb Helmut Baumert  
Harthausen 13  
84562 Mettenheim  
Tel: 08631/ 37 93 94  
Email: [info@entsorgung-baumert.de](mailto:info@entsorgung-baumert.de)